

Tarif für die Verwendung erschienener Tonträger in Hörfunkprogrammen

Veröffentlichung auf www.gvl.de

Die GVL, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, veröffentlicht gemäß § 56 Verwertungsgesellschaftengesetz den folgenden Tarif für die Verwendung erschienener Tonträger in Hörfunkprogrammen.

1. Die Vergütung für die Verwendung erschienener Tonträger in Hörfunkprogrammen beträgt rückwirkend zum 01.01.2021:
 - 7,5 Prozent der sendungsbezogenen Einnahmen, wenn der relevante (GVL-pflichtige) Anteil der Musik von erschienenen Tonträgern 100 Prozent der gesamten Sendezeit ausmacht.
2. Bemessungsgrundlage für die Zahlungen der Radioanbieter an die GVL sind die folgenden sendungsbezogenen Einnahmen:
 - 2.1. Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring am Programm und Bartering (Gegenseitigkeitsgeschäft) inklusive Einnahmen aus Simulcast, Webradios und Programm begleitenden Onlinenutzungen.
 - 2.2. Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen und Spenden.
 - 2.3. Einnahmen aus Media for Equity.
3. Soweit Einnahmen oder Erlöse aus einer anderen Tätigkeit der Sendeunternehmen als dem Senden von Programmen und der unmittelbaren Vermarktung von Sendezeit dieser Programme stammen, sind diese Erlöse nicht zu berücksichtigen.
4. Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer.
5. Die Vergütung gilt für die von der GVL wahrgenommenen Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller unter Berücksichtigung der von der GVL veröffentlichten Rechterückrufe¹.
6. Mit der Vergütung wird die in der Bundesrepublik Deutschland erfolgende Sendung von CDs, Schallplatten und anderen erschienenen Tonträgern abgegolten. Dies betrifft alle Formen linearer Angebote. Die Rechteeinräumung umfasst über § 55 UrhG hinaus die Befugnis, Tonträger zum Zwecke

¹ Ggw. unter <https://labelrecherche.gvl.de/>

der in der Bundesrepublik Deutschland erfolgenden Sendung auf Datenträger zu überspielen oder überspielen zu lassen. Die Rechteeinräumung umfasst ferner das Recht, Tonträger in herkömmlichen Hörfunksendungen in Form des Podcastings zugänglich zu machen. Für Nutzungen des Web-, Pod- oder Simulcast gelten die Bedingungen der von der GVL veröffentlichten Betriebsvoraussetzungen². Nicht von diesem Tarif erfasst ist die zeitgleiche und unveränderte Weitersendung.

7. Nicht von diesem Tarif erfasst ist die Verwendung von Tonträgern in Werbespots; die hierfür erforderliche Erlaubnis ist bei den Herstellerfirmen einzuholen.
8. Der Vergütungssatz gilt nur insoweit, als der Veranstalter der GVL jeweils zwei Monate nach Ablauf eines Sendemonats vollständige Sendemeldungen mit den verwendeten Tonträgern auf Grundlage der jeweils geltenden Schnittstellenvereinbarung, insbesondere unter Angabe von Titel, ISRC, Labelcode, Künstler, EAN, u.a., sowie ein Testat zur Verfügung stellt.

Berlin, den 27.10.2021

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
Podbielskiallee 64
14195 Berlin

Die Geschäftsführer
Dr. Gerlach Evers

² Anlagen 1, 2 und 4 zum Wahrnehmungsvertrag für Tonträgerhersteller unter <https://gvl.de/gvl/aktuelles-und-allgemeines/dokumente-und-formulare>